

### 3. Kapitel: Konventionsrecht

Der urheberrechtliche Schutz war – wie im vorangegangenen Kapitel erläutert – von Beginn an territorial geprägt. Viele Staaten stellten und stellen heute noch den Schutz ausländischer Urheber im Inland unter besondere fremdenrechtliche Voraussetzungen, die für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beispielsweise in §§ 120 ff. UrhG geregelt sind. Diesem begrenzten Schutz ausländischer Werkschöpfer steht eine grenzüberschreitende Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke gegenüber. Aufgrund dieses Widerspruchs erkannten die Staaten schon früh die Notwendigkeit einer vertraglichen Regelung des Schutzes von Ausländern im Inland. Bereits Anfang des 19. Jahrhunderts schlossen sie erste bilaterale Verträge ab.<sup>214</sup> Ende des 19. Jahrhunderts erfolgte dann der Abschluss des ersten multilateralen Staatsvertrages, der Berner Übereinkunft. Im Folgenden werden die für das internationale Urheberrecht relevanten multilateralen sowie bilateralen Staatsverträge sowie ihr möglicher kollisionsrechtlicher Gehalt besprochen.

#### *§ 1 Multilaterale Verträge*

Nach einem kurzen Überblick über die wichtigsten multilateralen Verträge (unter I) werden die zwei prägenden Grundprinzipien aus internationalprivatrechtlicher Sicht erläutert (unter II). Anschließend werden diese Grundsätze auf ihren kollisionsrechtlichen Gehalt hin untersucht (unter III).

##### I. Überblick über die wichtigsten internationalen Konventionen

Die wichtigsten multilateralen Staatsverträge sind die Revidierte Berner Übereinkunft (RBÜ), das Welturheberabkommen (WUA), das Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des Geistigen Eigentums (TRIPS) sowie die WIPO-Verträge. Es soll kurz auf ihre geschichtliche Entwicklung, die Motivation und Ziele des jeweiligen Vertragsschlusses und die praktische Bedeutung des jeweiligen Abkommens eingegangen werden.

214 Khadjavi-Gontard, Grundsatz der Inländerbehandlung, 1977, S. 4 ff.

Die Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst stellt den ältesten und wohl bedeutendsten multilateralen Staatsvertrag dar, welcher von den Verbänden am 9.9.1886 abgeschlossen wurde.<sup>215</sup> Seitdem wurde das Abkommen mehrere Male revidiert (daher der Name Revidierte Berner Übereinkunft).<sup>216</sup> Die letzte Revision trat in Deutschland am 10.10.1974 vollständig in Kraft.<sup>217</sup> Bei den revidierten Neufassungen handelt es sich um selbständige Staatsverträge, welche jeweils erneut ratifiziert und in innerstaatliches Recht der Verbänden umgesetzt werden müssen.<sup>218</sup> Dabei regelt die jeweils jüngste gemeinsame Fassung der Übereinkunft die Rechtslage zweier Mitgliedsstaaten untereinander. Derzeit gehören der RBÜ 162 Staaten an,<sup>219</sup> welche nach Art. 1 RBÜ einen Verband zum Schutz der Rechte der Urheber an ihren Werken der Literatur und Kunst, die sog. Berner Union, bilden. Deren Verwaltungsstruktur ist in Art. 22–26 RBÜ festgelegt. Aus diesem Verband heraus wurde auf der Revisionssitzung von 1967 in Stockholm die Weltorganisation für Geistiges Eigentum mit Sitz in Genf gegründet<sup>220</sup> (OMPI/WIPO).<sup>221</sup>

Schutzgegenstand des Berner Übereinkommens sind Werke der Literatur und Kunst, Art. 1 RBÜ, wobei der Begriff in Art. 2 Abs. 1 durch eine detaillierte, nicht abschließende Aufzählung näher erläutert wird. Der persönliche Anwendungsbereich umfasst zum einen die einem Verbändenland angehörenden Urheber für ihre veröffentlichten und unveröffentlichten Werke sowie Urheber, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Verbändenland haben. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, gewährt die Übereinkunft Urhebern Schutz, wenn ihr Werk zum ersten Mal in einem Verbändenland oder gleichzeitig in einem verbandsfremden und in einem Verbändenland veröffentlicht wurde, Art. 3 Abs. 1, 2 RBÜ. Anknüpfungspunkte sind

215 Katzenberger, in: Schricker, Urheberrecht, 2006, Vor §§ 120 ff. Rn. 41; Schack, Urheberrecht, 2005, Rn. 834; Ulmer, Urheber- und Verlagsrecht, 1980, S. 85; Kemper, in: Ehlers/Wolfgang/Pünder (Hrsg.), Rechtsfragen des internationalen Schutzes geistigen Eigentums, 2002, S. 123; Dreier, in: Dreier/Schulze, Urheberrecht, 2006, Vor §§ 120 ff. Rn. 14; siehe zur geschichtliche Entwicklung auch Ginsburg, GRUR Int. 2000, 97, 98 ff.; einen geschichtlichen Überblick gibt auch Miller, 8 Cardozo J.Int'l & Comp. L. 239, 248 ff. (2000).

216 In Berlin (13.11.1908), Rom (24.7.1928), Brüssel (26.6.1948), Stockholm (14.7.1967) und Paris (24.7.1971); Ulmer, Urheber- und Verlagsrecht, 1980, S. 86; Katzenberger, in: Schricker, Urheberrecht, 2006, Vor §§ 120 ff. Rn. 41.

217 BGBI. 1973 II S. 1071; ist im Folgenden von Bestimmungen der RBÜ die Rede, sind stets solche der Pariser Fassung von 1971 gemeint, soweit nichts Anderes angegeben ist.

218 Schack, Urheberrecht, 2005, Rn. 834.

219 Unter [www.wipo.int/treaties/en>ShowResults.jsp?lang=en&treaty\\_id=15](http://www.wipo.int/treaties/en>ShowResults.jsp?lang=en&treaty_id=15) ist eine Liste der Mitgliedstaaten abrufbar (zuletzt abgerufen am 31.03.2008).

220 Übereinkommen zur Errichtung der Weltorganisation für Geistiges Eigentum vom 14.7.1967; BGBI. 1970 II S. 293, für die BRD in Kraft seit dem 19.9.1970; Ulmer, Urheber- und Verlagsrecht, 1980, S. 86; Duggal, TRIPS-Übereinkommen und internationales Urheberrecht, 2001, S. 126.

221 *Organisation Mondiale de la Propriété Intellectuelle; World Intellectual Property Organisation.*

somit die Staatsangehörigkeit, der gewöhnliche Aufenthalt sowie die Veröffentlichung des Werkes. Die Berner Übereinkunft sieht gewisse Mindestrechte vor, die ein Staat im Anwendungsbereich der Konvention einem ausländischen Urheber gewähren muss.<sup>222</sup> Von besonderer Bedeutung ist hier das Urheberpersönlichkeitsrecht, Art. 6bis RBÜ, sowie die fünfzigjährige Schutzfrist *post mortem auctoris*.<sup>223</sup> Daneben steht es jedem Staat frei, über dieses Mindestmaß an Schutz dem Berechtigten mehr Rechte zu gewähren.

Ziel des Abkommens ist der Schutz der Urheber auf zwischenstaatlicher Ebene. So findet gemäß Art. 5 Abs. 3 S. 1 RBÜ auf Werke, die im Inland veröffentlicht oder von einem Inländer geschaffen wurden, ausschließlich nationales Urheberrecht Anwendung. Dagegen greift der konventionsrechtliche Schutz ein, wenn ein Werk im Ausland veröffentlicht oder von einem Ausländer geschaffen wurde.<sup>224</sup>

## 2. TRIPS

Das Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des Geistigen Eigentums<sup>225</sup> (Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights, TRIPS) wurde 1994 nach Abschluss der Uruguay-Runde des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) als Annex des Abkommens zur Errichtung der Welthandelsorganisation<sup>226</sup> (World Trade Organization, WTO) vom 15.4.1994 abgeschlossen und ist somit für alle WTO-Mitglieder verbindlich. Kein Staat kann der WTO beitreten, ohne nicht auch den Anforderungen von TRIPS zu genügen, Art. XIV WTO-Abkommen.<sup>227</sup> Das Abkommen, welches zum ersten Mal nicht nur von den Mitgliedstaaten der EU, sondern auch von der Europäischen Gemeinschaft selbst abgeschlossen wurde, verzeichnet derzeit 149 Mitglieder.<sup>228</sup>

Wesentlicher Antrieb für den Abschluss des Übereinkommens waren die wachsende Bedeutung der Rechte des Geistigen Eigentums, die Defizite der bisher bestehenden internationalen Abkommen sowie die mangelnde Effektivität Letzterer.<sup>229</sup> Ziel der Vertragsparteien war ein Vorgehen gegen die Verzerrungen des in-

222 Hierzu *Schack*, Urheberrecht, 2005, Rn. 848 f.

223 Daneben bezieht sich der Mindestschutz auf das Übersetzungsrecht (Art. 8 RBÜ), das Vervielfältigungsrecht (Art. 9 RBÜ), das Aufführungs-, Sende und Vortragsrecht (Art. 11, 11bis und 11ter RBÜ) und das Bearbeitungsrecht (Art. 12, 14 RBÜ).

224 *Muth*, Die Bestimmung des anwendbaren Rechts, 2000, S. 68; *Duggal*, TRIPs-Übereinkommen und internationales Urheberrecht, 2001, S. 10; *Schack*, Urheberrecht, 2005, Rn. 846.

225 BGBl. 1994 II S. 1565 (englisch) bzw. S. 1730 (deutsch).

226 BGBl. 1994 II S. 1442 (englisch) bzw. S. 1625 (deutsch).

227 *Hartmann*, in: *Möhrling/Nicolini*, Urheberrechtsgesetz, 2000, Vor §§ 120 ff. Rn. 103; *Katzenberger* in: *Schricker*, Urheberrecht, 2006, Vor §§ 120 ff. Rn. 15; *ders.*, GRUR Int. 1995, 447, 448; *Rehbinder*, Urheberrecht, 2008, Rn. 992 f.

228 Siehe [www.wto.org/english/thewto\\_e/whatis\\_e/tif\\_e/org6\\_e.htm](http://www.wto.org/english/thewto_e/whatis_e/tif_e/org6_e.htm) (zuletzt am 31.03.2008 abgerufen).

229 *Katzenberger*, GRUR Int. 1995, 447, 450; *Duggal*, TRIPs-Übereinkommen und internationales Urheberrecht, 2001, S. 43; *v. Lewinski*, in: *Loewenheim*, Urheberrecht, 2003, § 57 Rn. 66.

ternationalen Handels und eine Stärkung des Schutzes des Geistigen Eigentums. Die besondere Bedeutung des Abkommens liegt in der Verbindung mit dem internationalen Handel.<sup>230</sup> Der Schutz der Eigentumsrechte an Immaterialgütern wird grundsätzlich nicht als Hemmnis, sondern als Voraussetzung für einen freien Welthandel gesehen.<sup>231</sup> So wird in der Präambel von TRIPS auf die Rechte des Geistigen Eigentums gleich zweimal Bezug genommen. Zum einen wird die Notwendigkeit erkannt, den Schutz der Rechte des Geistigen Eigentums sicherzustellen, zum anderen darf dieser Schutz aber seinerseits nicht zu einer Schranke des rechtmäßigen Handels werden.

Art. 2 Abs. 2 TRIPS bestimmt, dass das Abkommen die Berner Übereinkunft nicht ersetzen soll, sondern diese auch im Verhältnis der WTO-Mitglieder untereinander weiterhin Geltung beansprucht. Die Regelungen von TRIPS sind daneben wirksam und zu beachten. Hiervon zu unterscheiden ist die Regelung des Art. 9 Abs. 1 S.1 TRIPS, wonach alle WTO-Mitglieder die materiell-rechtlichen Vorschriften der RBÜ der Pariser Fassung von 1971 zu befolgen haben.<sup>232</sup> Eine Ausnahme besteht nur für Art. 6bis RBÜ in der Pariser Fassung, der urheberpersönlichkeitsrechtliche Aspekte regelt, Art. 9 Abs. 1 S.2 TRIPS. Besondere Bedeutung kommt dem Verweis in Art. 9 Abs. 1 S.1 TRIPS für all diejenigen Staaten zu, die zwar Mitglied der WTO sind, der RBÜ aber entweder überhaupt nicht oder jedenfalls nicht in der jüngsten Fassung von 1971 beigetreten sind. Sie alle werden über die Verweisungsregelung an das urheberrechtliche Schutzniveau der RBÜ in der Pariser Fassung gebunden.<sup>233</sup> Dies wiederum dürfte für einige der betroffenen Staaten Motivation für einen Beitritt zur RBÜ gewesen sein, da sie so nicht nur das nationale Recht dem Schutzstandard der RBÜ anpassen mussten, sondern darüber hinaus Mitspracherechte erhielten.<sup>234</sup> Da auch die Europäische Gemeinschaft selbst neben den einzelnen Mitgliedstaaten Vertragspartei der WTO und damit an TRIPS gebunden ist, stellt die RBÜ auch Gemeinschaftsvölkerrecht dar, an welches die Europäische Gemeinschaft im Rahmen der Schaffung internen Rechts gebunden ist.<sup>235</sup> So weit Art. 10-13 TRIPS über das Schutzniveau der RBÜ hinausgehende Rechte ge-

230 *Katzenberger*, GRUR Int. 1995, 447, 448; *Katzenberger* in: *Schricker*, Urheberrecht, 2006, Vor §§ 120 ff. Rn. 15.

231 Denkschrift der Bundesregierung zum WTO-Übereinkommen, BT-Drucksachen 12/7655 (neu), 335, 344; *Katzenberger*, GRUR Int. 1995, 447, 449.

232 Art. 1 bis 21 RBÜ in der Fassung von 1971 und den Anhang dazu; damit gilt die neueste Fassung der RBÜ auch für die Staaten, die dieser zwar nicht beigetreten, aber Mitglied der WTO sind.

233 *Katzenberger*, GRUR Int. 1995, 447, 456.

234 So sind beispielsweise Indonesien und Singapur 1997 und 1998 der RBÜ (Pariser Fassung) beigetreten. Beide Staaten waren von Beginn an Mitglieder der WTO. Vgl. zu dieser Entwicklung auch *Drexel*, Entwicklungsmöglichkeiten, 1990, S. 330; *Katzenberger*, GRUR Int. 1995, 447, 456.

235 Hierzu *Drexel*, in: *Münchener Kommentar*, Bd. 11, 2006, IntImmateriagüterR, Rn. 66 ff.

währen, ergänzt TRIPS die materiellen Regelungen der Berner Übereinkunft (sog. Bern-Plus-Effekt).<sup>236</sup>

Eine Besonderheit besteht hinsichtlich des Verhältnisses von TRIPS zu bilateralen Abkommen. Grundsätzlich enthält TRIPS keine Regelung, die den Abschluss zweiseitiger Verträge untersagt. Es steht den Mitgliedern vielmehr frei, in ihren Rechtsordnungen einen umfassenderen Urheberschutz zu regeln, als dieser in TRIPS vorgesehen ist, Art. 1 Abs. 1 S.2 TRIPS. Die Vertragsstaaten müssen aber bedenken, dass die einem anderen Staat gewährten Vergünstigungen über den Grundsatz der Meistbegünstigung in Art. 4 TRIPS allen WTO-Mitgliedern eingeräumt werden müssen.<sup>237</sup> Dies führt zu einer Multilateralisierung der in bilateralen Verträgen vereinbarten Vorteile und Vergünstigungen. Bedeutung könnte Art 4 TRIPS in Zukunft aufgrund der Tatsache erlangen, dass insbesondere die USA wieder vermehrt zur Praxis der bilateralen Abkommen zurückzukehren scheinen.

### 3. WUA

1952 wurde in Genf im Rahmen der UNESCO das Welturheberabkommen unterzeichnet,<sup>238</sup> welches im Jahr 1971 in Paris revidiert wurde.<sup>239</sup> Anknüpfend an den Schutzstandard bleibt es hinter der Berner Übereinkunft zurück und sollte Staaten, welche Letzterer aus verschiedensten Gründen nicht beitreten wollten, die Möglichkeit eröffnen, dennoch auf internationaler Ebene vertragsrechtliche Bindungen einzugehen. Hierzu zählten insbesondere die USA, welche wegen des zum kontinental-europäischen Ansatz des *Droit d'auteur* konträren angloamerikanischen *Copyright*-Ansatzes das Formalitätenverbot, das Urheberpersönlichkeitsrecht und die 50jährige Mindestschutzdauer ablehnten,<sup>240</sup> sowie die Sowjetunion und die VR China.<sup>241</sup> Nachdem die oben namentlich genannten Staaten – neben vielen anderen – mittlerweile Verbundsländer der RBÜ sind,<sup>242</sup> ist das WUA praktisch bedeutungslos ge-

236 Katzenberger, GRUR Int. 1995, 447, 456; Hartmann, in: Möhring/Nicolini, Urheberrechtsgesetz, 2000, Vor §§ 120 ff. Rn. 110; v. Lewinski, in: Loewenheim, Urheberrecht, 2003, § 57 Rn. 71; Dreier, in: Dreier/Schulze, Urheberrecht, 2006, Vor §§ 120 ff. Rn. 14; Duggal, TRIPS-Übereinkommen und internationales Urheberrecht, 2001, S. 68.

237 Siehe zum Grundsatz der Meistbegünstigung sogleich 3. Kap. § 1 II 2.

238 BGBl. 1955 II S. 101; Hartmann, in: Möhring/Nicolini, Urheberrechtsgesetz, 2000, Vor §§ 120 ff. Rn. 69.

239 BGBl. 1973 II S. 1111; Hartmann, in: Möhring/Nicolini Urheberrechtsgesetz, 2000, Vor §§ 120 ff. Rn. 69; Ulmer, Urheber- und Verlagsrecht, 1980, S. 96.

240 Drexel, in: Münchener Kommentar, Bd. 11, 2006, IntImmateriagüterR, Rn. 23; Ulmer, Urheber- und Verlagsrecht, 1980, S. 95 f.

241 V. Lewinski, in: Loewenheim, Urheberrecht, 2003, § 57 Rn. 35; Hartmann, in: Möhring/Nicolini, Urheberrechtsgesetz, 2000, Vor §§ 120 ff. Rn. 70; Schack, Urheberrecht, 2005, Rn. 853.

242 Die USA sind seit dem 1.3.1989 Mitglied, die VR China seit dem 15.10.1992 und Russland seit dem 13.5.1995, letztere allerdings mit dem Vorbehalt für in Russland bereits gemeinfreie Werke, BGBl. 1995 II S. 906.

worden, zumal seine Regelungen die Bestimmungen der Berner Übereinkunft nicht berühren, Art. XVII Abs. 1 WUA und dessen Zusatzerklärung.

#### 4. WIPO-Verträge

In dem Bestreben, aufgrund des im Rahmen der WTO erlassenen TRIPS-Abkommens nicht in den Hintergrund zu geraten, nahm auch die WIPO kurze Zeit nach Abschluss von TRIPS Verhandlungen zum Erlass neuer Übereinkünfte zum Schutz des Geistigen Eigentums auf, welche 1996 in der Unterzeichnung zweier Verträge mündeten.<sup>243</sup> Am 20.12.1996 wurden in Genf der WIPO-Urheberrechtsvertrag<sup>244</sup> (WIPO Copyright Treaty, WCT) und der WIPO-Vertrag über Darbietungen und Tonträger<sup>245</sup> (WIPO Performances and Phonograms Treaty, WPPT) unterzeichnet. Ziel der Verträge war es, den Schutz des Geistigen Eigentums nach der letzten Revision der Berner Übereinkunft im Jahre 1971 den technischen Entwicklungen, insbesondere den Problemen der Digitalisierung, anzupassen und somit das internationale Urheberrecht fortzuentwickeln.<sup>246</sup> Derzeit gehören dem WCT 67 und dem WPPT 66 Mitgliedstaaten an.<sup>247</sup>

Da es sich beim WCT um ein Sonderabkommen im Sinne des Art. 20 S.1 RBÜ handelt (Art. 1 Abs. 1 S.1 WCT), darf dieser nicht hinter dem Schutz des RBÜ zurückbleiben bzw. diesem Abkommen widersprechen. Er ist vielmehr in Ergänzung der Berner Übereinkunft anzuwenden, Art. 1 Abs. 2, 4 WCT. Anders als diese wurde im Rahmen der WIPO-Verträge das internationale Urheberrecht nicht mit dem

243 *Schack*, Urheberrecht, 2005, Rn. 885a; *Katzenberger* in: *Schricker*, Urheberrecht, 2006, Vor §§ 120 ff. Rn. 51; *Hartmann*, in: *Möhring/Nicolini*, Urheberrechtsgesetz, 2000, Vor §§ 120 ff. Rn. 119; *v. Lewinski*, in: Urheberrecht, 2003, § 57 Rn. 77, 78; *Rehbinder*, Urheberrecht, 2008, Rn. 990; *Duggal*, TRIPs-Übereinkommen und internationales Urheberrecht, 2001, S. 136, 137.

244 In Kraft getreten drei Monate nach Hinterlegung der dreißigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde beim Generaldirektor der WIPO (Art. 20 WCT) am 6.3.2002; der Vertragstext des WCT ist abgedruckt in IIC 28 (1997), 208 ff.

245 In Kraft getreten drei Monate nach Hinterlegung der dreißigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde beim Generaldirektor der WIPO (Art. 29 WPPT) am 20.5.2002; der Vertragstext des WPPT ist abgedruckt in IIC 28 (1997), 214 ff. Der Vertrag schützt ausübende Künstler und Tonträgerhersteller in Anknüpfung an das Rom-Abkommen zum Schutz der Rechte der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen (vom 26.10.1961, abgedruckt in BGBI. 1965 II S. 1245) und behandelt die dem Urheberrecht verwandten Schutzrechte, lässt den Schutz von Urheberrechten aber unberührt (Art. 1 Abs. 2 WPPT).

246 *Katzenberger* in: *Schricker*, Urheberrecht, 2006, Vor §§ 120 ff. Rn. 52; *v. Lewinski*, in: *Loewenheim*, Urheberrecht, 2003, § 57 Rn. 78; *Duggal*, TRIPs-Übereinkommen und internationales Urheberrecht, 2001, S. 136.

247 Unter [www.wipo.int/treaties/en>ShowResults.jsp?lang=en&treaty\\_id=16](http://www.wipo.int/treaties/en>ShowResults.jsp?lang=en&treaty_id=16) (WCT) und unter [www.wipo.int/treaties/en>ShowResults.jsp?lang=en&treaty\\_id=20](http://www.wipo.int/treaties/en>ShowResults.jsp?lang=en&treaty_id=20) (WPPT) finden sich jeweils Mitgliederlisten (zuletzt abgerufen am 31.03.2008).

internationalen Welthandel verknüpft, sodass ein Verstoß gegen den WCT oder WPPT nicht zugleich einen Verstoß gegen WTO-Recht darstellt.

## 5. Rom-Abkommen

Das Internationale Abkommen über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen (so genanntes Rom-Abkommen) vom 26.10.1961 ist das älteste und wichtigste Abkommen im Bereich der verwandten Schutzrechte.<sup>248</sup> Es trat für die Bundesrepublik Deutschland am 21.10.1966 in Kraft.<sup>249</sup> Dem Abkommen gehören derzeit 86 Vertragsstaaten an, wobei bedeutende Staaten wie die USA dem Abkommen bis heute nicht beigetreten sind.<sup>250</sup> Die hierdurch bestehenden Schutzlücken auf internationaler Ebene sind daher größer als beim Schutz des Urheberrechts durch die RBÜ.<sup>251</sup> Das Abkommen wird verwaltet durch die WIPO, die UNESCO und die ILO, Art. 32 Abs. 6, 34 Rom-Abkommen und wurde bis heute nicht revidiert.

Dem Abkommen können nur Staaten beitreten, welche Urheber bereits über die RBÜ oder das WUA schützen, Art. 24 Abs. 2 und Art. 28 Abs. 4 Rom-Abkommen. Hierdurch soll eine Schlechterstellung der Urheber im Vergleich zu den ausübenden Künstlern verhindert werden.<sup>252</sup> Gemäß Art. 1 des Abkommens hat der Schutz des Urheberrechts zudem Vorrang vor dem Schutz der verwandten Leistungsrechte.<sup>253</sup> Gemäß den Legaldefinitionen des Art. 3 Rom-Abkommen umfasst der geschützte Personenkreis ausübende Künstler, Tonträgerhersteller sowie Sendeunternehmen. Der Abkommensschutz greift in jedem Land ein, das Vertragsstaat ist, sofern der streitgegenständliche Sachverhalt einen Bezug zu einem anderen Vertragsstaat aufweist, Art. 4-6 Rom-Abkommen. Auf reine Inlandssachverhalte findet das Rom-Abkommen keine Anwendung.<sup>254</sup>

Der geschützte Personenkreis kann sich auf die im Abkommen gewährten Rechte berufen. Sieht ein Vertragsstaat einen darüber hinausgehenden Schutz seiner Staatsangehörigen vor, so kann der Rechtsinhaber die Inländergleichbehandlung und damit den höheren Schutzstandard geltend machen, Art. 2, 4-6 Rom-Abkommen. Das Abkommen sieht eine Mindestschutzfrist von 20 Jahren vor, Art. 14 Rom-Abkommen, wobei kein Schutzfristenvergleich stattfindet.

248 BGBI. 1965 II S. 11243.

249 Schack, Urheberrecht, 2005, Rn. 858; Hartmann, in: Möhring/Nicolini, Urheberrechtsgesetz, 2000, Vor §§ 120 ff. Rn. 79.

250 Siehewww.wipo.int/treaties/en>ShowResults.jsp?lang=en&treaty\_id=17 (zuletzt abgerufen am 31.03.2008).

251 Schack, Urheberrecht, 2005, Rn. 858.

252 Hartmann, in: Möhring/Nicolini, Urheberrechtsgesetz, 2000, Vor §§ 120 ff. Rn. 80.

253 Siehe hierzu Schack, Urheberrecht, 2005, Rn. 859.

254 Hartmann, in: Möhring/Nicolini, Urheberrechtsgesetz, 2000, Vor §§ 120 ff. Rn. 82.

## II. Prägende Grundelemente der internationalen Verträge

Es existieren zwei Grundsätze, die in den oben dargestellten Abkommen enthalten sind, und die dem Schutz des Urhebers auf internationaler Ebene dienen. Im Folgenden sollen beide Prinzipien zunächst näher erläutert werden. Anschließend wird in einem separaten Abschnitt der Frage nachgegangen, ob den jeweiligen Prinzipien ein kollisionsrechtlicher Gehalt beigemessen werden kann (unter III).

### 1. Grundsatz der Inländerbehandlung

Der Grundsatz der Inländerbehandlung (auch Assimilationsprinzip genannt) stellt ein Kernelement der Staatsverträge im Urheberrecht dar und ist verankert in Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 S.2 RBÜ, Art. II WUA sowie in Art. 3 Abs. 1 S.1 TRIPS.<sup>255</sup> Der Grundsatz schreibt vor, dass ausländische Werke im Schutzland in gleicher Weise geschützt werden wie inländische Werke. Damit stellt der Grundsatz der Inländerbehandlung ein Diskriminierungsverbot auf, ohne in das materielle Recht der jeweiligen Staaten einzutreten.<sup>256</sup> Er ist Ausdruck des Prinzips der formellen Gegenseitigkeit (Reziprozität)<sup>257</sup> und gesteht jedem Mitgliedstaat ein hohes Maß an Flexibilität zu, wodurch auch solchen Staaten der Beitritt zu internationalen Abkommen ermöglicht wird, deren nationales Urheberrecht den Schutzstandard der Konventionen nicht gewährleistet.<sup>258</sup> Obwohl der Grundsatz der Inländerbehandlung den Staaten keinerlei Vorgaben hinsichtlich der Behandlung der Inländer macht, führt die Regel zu einer Angleichung des Sachrechts der einzelnen Staaten.<sup>259</sup>

Das Prinzip der Inländerbehandlung gilt jedoch nicht unbegrenzt, sondern unterliegt den in den Konventionen selbst enthaltenen Schranken. Auch insoweit hat Art. 3 Abs. 1 S.1 TRIPS Klarstellungsfunktion. Eine wichtige Ausnahme stellt beispielsweise die Regelung des Schutzfristenvergleichs nach Art. 7 Abs.8 RBÜ dar.

255 Art. 3 Abs. 1 S.1 TRIPS kommt im Hinblick auf Bestehen und Schutzmfang der Urheberrechte nur klarstellende Funktion zukommt, soweit Art. 9 Abs. 1 S.1 TRIPS auf Art. 5 RBÜ verweist und damit bereits zur Geltung des Inländerbehandlungsgrundsatzes führt. Eigenständige Bedeutung kommt der Norm jedoch hinsichtlich der Art. 10 bis 13 TRIPS zu. Selbstständige Bedeutung hat die Norm aber bezüglich der verwandten Schutzrechte. Vgl. insoweit *Katzenberger*, GRUR Int. 1995, 447, 460.

256 *Goldstein*, International Copyright, 2001, S.72.

257 Formelle Gegenseitigkeit bedeutet, dass das Schutzland ein ausländisches Werk dann schützt, wenn das Ursprungsland dieses Werkes ebenfalls der jeweiligen Konvention beigetreten ist. Materielle Gegenseitigkeit bedeutete dagegen, dass die Vertragsstaaten ausländischen Werken inhaltlich nur den Schutz gewähren, der das Ursprungsland des betroffenen Werkes umgekehrt auch einem Werk des Schutzlandes zukommen ließe. Vgl. hierzu *Drexel*, Entwicklungsmöglichkeiten, 1990, S.43 f.

258 *Haedicke*, JURA 1996, 64, 67.

259 *Zweigert/Puttfarken*, GRUR Int. 1973, 573, 575.